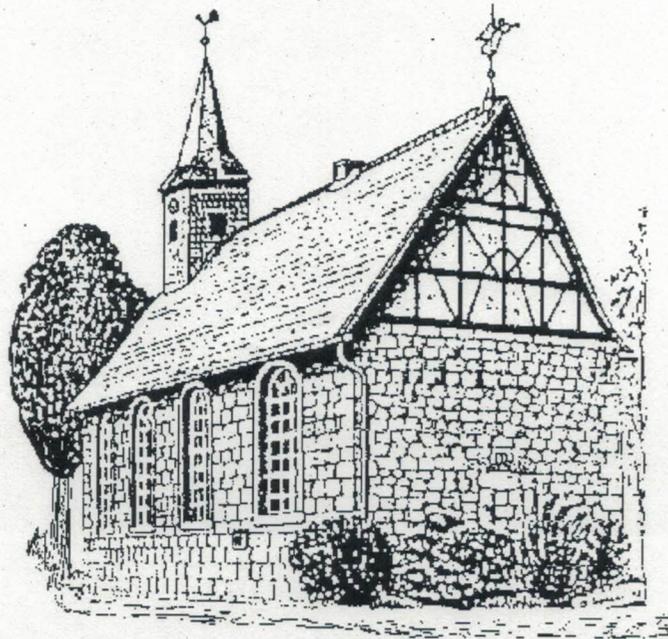


**FRIEDHOFSDORNUNG**



**für den kirchlichen Friedhof in Goslar**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Kilian Hahndorf in Goslar**

**beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 75 Abs. 1 KGO (RS 121) am 07.07.2022**

# Inhaltsübersicht

## I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 - Friedhofsgrundstück	4
§ 2 - Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 - Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 4 - Öffnungszeiten, Zutritt	6
§ 4a - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
§ 5 - Gewerbliche Arbeiten, Zulassung	7

## II. Bestattungen

§ 6 - Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes	8
§ 7 - Urnenbeisetzung	9
§ 8 - Bestattung	9
§ 10 - Trauerfeiern	9

## III. Arten von Grabstellen

§ 11 - Allgemeines	9
§ 12 - Reihengräber	10
§ 12a - Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrabstellen)	10
§ 12b - Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung PLUS (bepflanzte Urnengrabstellen)	11
§ 13 - Wahlgräber	11
§ 14 - Urnenstellen	12
§ 15 - Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen	12

## IV. Rechte an Grabstellen

§ 16 - Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte	13
§ 17 - Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist	13
§ 18 - Umbettung	14

## V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 19 - Maße und Abstände der Gräber	15
§ 20 - Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen	16
§ 21 - Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen	16
§ 22 - Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	17
§ 23 - Gestaltungsregelungen für Grabmale	18
§ 24 - Unterhaltung der Grabmale, Haftung	18

## VI. Schlussbestimmungen

§ 25 - Friedhofsgebühren	19
§ 26 - Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde	19
§ 27 - Alte Rechte, Kriegsgräber	20
§ 28 - Schließung, Entwidmung	20
§ 29 - Inkrafttreten, Änderungen	20
§ 30 - Salvatorische Klausel	21

## **Vorbemerkung**

Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Menschen.

## **Grundsatz**

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Kirche und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

## **I. Ordnung auf dem Friedhof**

### **§ 1 - Friedhofsgrundstück**

Der Friedhof in Goslar - Hahndorf besteht zurzeit aus

- a) Flurstück Nr. 152/9 der Flur 2 in Größe von 6.626 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Hahndorf Blatt 186 zugunsten der Kirchengemeinde Hahndorf
- b) Flurstück Nr. 247/147 der Flur 2 in Größe von 109 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Hahndorf Blatt 1117 zugunsten der Kirchengemeinde Hahndorf mit Gebäude und Freifläche

### **§ 2 - Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung
  - a) aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde hatten;
  - b) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;
  - c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

### § 3 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Es wird erwartet, dass Besucher des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere **nicht erlaubt**,
  - a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4-5) zu verstoßen,
  - b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
  - c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
  - d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - e) abgängigen kompostierbaren Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Kompostsammelstelle, sowie abgängigen nicht kompostierfähigen Grabschmuck auf dem Friedhof abzulegen,
  - f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder Einfassungen abzulegen,
  - g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Therapie- & Blindenhunde
  - i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen / Rollatoren und Kinderwagen,
  - j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton-, Drohnen- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Pfarrperson oder des Redners / der Rednerin zulässig,
  - k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
  - l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und Anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4 - Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet.  
Mit Anbruch der Dunkelheit kann der Friedhof geschlossen werden. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist der Friedhof im Winter von 7-18 Uhr und im Sommer von 7-20 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. höhere Naturgewalten und besondere Wetterlagen) vorübergehend untersagen und ggf. Bestattungen verschieben.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

## § 4a - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, ist auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof **nicht zulässig**,
  - a) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
  - b) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartgesteinsdenkmälern unvermeidbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden und unter Beachtung des § 5 vorher der Friedhofsverwaltung angezeigt und durch diese genehmigt ist,
  - c) das Auslegen von Folien ist nur bei Verwendung umweltverträglicher Materialien zulässig, im Rahmen des § 23 Abs. 5,
  - d) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen - richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbesuchern das weitere Vorgehen,
  - e) Abfälle außerhalb der Müllsammelstelle abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum und Baumaterial zu entsorgen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) bis c) und e) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

## **§ 5 - Gewerbliche Arbeiten, Zulassung**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen ist der Gewerbetreibende verantwortlich.
- (2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt hat, dass er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.
- (4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern - auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen - und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wiederherzustellen.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang bei Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausschmückung der Gräber für Trauerfeiern erfolgt entsprechend den Vorgaben des Kirchenvorstandes durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

## **II. Bestattungen**

### **§ 6 - Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes**

- (1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die

Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung (Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 622) genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung bei der Pfarrperson einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung einer Pfarrperson der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt das Bestattungsinstitut in Absprache mit den Angehörigen, der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Pfarrperson bzw. dem / der Vertreter/in der zuständigen Glaubensgemeinschaft, oder dem / der Redner/in fest.

(2a) Die Bestattungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Trauerfeiern mit anschließender Erdbestattung

März - Oktober: montags bis donnerstags spätestens um 12.30 Uhr  
(Grabschließung spätestens 14 Uhr)  
freitags um 11.30 Uhr  
(Grabschließung spätestens 13 Uhr)

November - Februar: montags bis donnerstags um 11.30 Uhr  
(Grabschließung spätestens 13 Uhr)  
freitags um 10.30 Uhr  
(Grabschließung spätestens 12 Uhr)

Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung

März - Oktober: montags bis freitags spätestens um 14 Uhr  
(Grabschließung spätestens um 16 Uhr)  
November - Februar: montags bis freitags spätestens 12.30 Uhr  
(Grabschließung spätestens um 14 Uhr)

Trauerfeiern in der Kirche mit anschließender Überführung zur Einäscherung sind nach Absprache möglich.

(3) Eine Beerdigung im Metallsarg ist ausgeschlossen.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z.B. durch Bestattungsunternehmen).

## **§ 7 - Urnenbeisetzung**

Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen. Eine Beisetzung erfolgt ausschließlich in kompostierbaren Urnen.

## **§ 8 - Bestattung**

- (1) Verstorbene, die einer christlichen Kirche angehören, haben grundsätzlich ein Anrecht auf eine kirchliche Bestattung. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet die zuständige Pfarrperson. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann bei der Pröpstin / beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.
- (2) Verstorbene, die nicht einer christlichen Kirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertreter/innen ihrer Glaubensgemeinschaft oder einer / eines freien Redner/in bestattet werden.
- (3) Die Beteiligung freier Redner/innen bei Bestattungen kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt eine / ein Redner/in hiergegen, so wird sie / er verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird sie / er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner/in nicht mehr zugelassen. Redner/innen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden. Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

## **§ 10 - Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in der Kirche oder am Grab stattfinden.
- (2) Finden Trauerfeiern in der Kirche statt, darf der Sarg nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen vom April 1986 aufgebahrt werden. Die Beisetzung des Sarges soll in diesen Fällen direkt nach der Trauerfeier von der Kirche aus geschehen.

## **III. Arten von Grabstellen**

### **§ 11 - Allgemeines**

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:
  - a) Reihengrabstellen (§ 12)
  - b) Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 12a und § 12b)
  - c) Wahlgrabstellen (§ 13)
  - d) Urnenreihenstellen (§ 14)
  - e) Urnenwahlstellen (§ 14).

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

Alle Grabstellen gelten für Verstorbene jeden Alters.

- (2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.
- (3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

## **§ 12 - Reihengräber**

- (1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert, Ausnahme ist die Urnenbeistellung (§ 15).
- (2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen - auch gebührenmäßig - von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 13 dieser Satzung. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.
- (3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 16 Abs. 2, ihre Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

## **§ 12a - Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrabstellen)**

- (1) Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung sind solche Grabstellen, die sich unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt, und nicht mit Grabeinfassungen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Einzige Ausnahmen bilden hier übermähbare Grabplatten.
- (2) Bei dieser Grabform dürfen in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober keine Blumen, Blumenschalen, Kerzen, Gegenstände wie Engel etc. abgestellt oder gar in den Boden eingebracht werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Ausnahme: Bei Doppelurnengräbern verlängert sich die Grabstelle mit der zweiten Belegung automatisch.
- (4) Wird kein Grabmal errichtet, so werden die Namen und Lebensdaten der in den Rasengrabstellen beerdigten Verstorbenen auf einem von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Lageplan aufgeführt und im Ev.-luth. Gemeindebüro St. Kilian ausgelegt.

- (5) Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung der Rasengrabstellen regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

### **§ 12b - Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung PLUS (bepflanzte Urnengrabstellen)**

- (1) Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung PLUS sind solche Grabstellen, die sich unter einer geschlossenen Bepflanzung befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit einer Grabeinfassung versehen werden dürfen.
- (2) Die Inhaber der Nutzungsrechte der Grabstellen können ein Grabmal errichten (Platte oder Grabstein). Außerdem ist es bei dieser Form gestattet, innerhalb der Bepflanzung Kerzen, Blumen oder Figuren, persönlich aufzustellen. Diese können ggf. zur Pflege an die Seite gestellt oder entsorgt werden.
- (3) Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung der Rasengrabstellen regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

### **§ 13 - Wahlgräber**

- (1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten sowie eingetragene Lebenspartner,
  - b) Verwandte in gerader Linie,
  - c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
  - d) Geschwister und Stiefgeschwister,
  - e) Ehegatten bzw. Lebenspartner solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab ist grundsätzlich nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 16 Abs. 2, dessen Dauer § 17 und das Abräumen § 21.

### **§ 14 - Urnenstellen**

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts Anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen

entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

## **§ 15 - Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen**

- (1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Reihengrabstelle zulassen, wenn
  - a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
  - b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
  - c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
  - d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 3 Urnen beigesetzt sind.
- (2) Urnenbeisetzungen in Urnenreihengrabstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 12 Abs. 2 Satz 2 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

## **IV. Rechte an Grabstellen**

### **§ 16 - Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte**

- (1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums- sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 13 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 6 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.
- (2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 13 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen 3 Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser

den Inhaber bestimmen - nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 - und veranlassen, dass das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 20).

## **§ 17 - Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist**

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 21 die Grabstelle einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Absatz 1 enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluss nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5 und des § 18. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn der Kirchenvorstand dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist nach Absatz 1 bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben.
- (3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 oder 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.
- (5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten. Ist die Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist nicht vor einer weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 21 Abs. 3 entfernen.
- (6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben

Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

- (7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

## **§ 18 - Umbettung**

- (1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung des Rechtsträgers des aufnehmenden Friedhofs darüber beizufügen, dass die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muss. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er alle Kosten trägt, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.
- (3) Für aufgenommene Umgebettete beträgt die Ruhefrist 25 Jahre ab Umbettung. Die Gebührenordnung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 17Abs. 6 maßgeblich.

## **V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

### **§ 19 - Maße und Abstände der Gräber**

- (1) Die Gräber haben folgende Maße
- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Reihengrab -                              | Länge: 2,50 m, Breite: 0,90 m |
| b) Wahlgrab -                                | Länge: 2,50 m, Breite: 2,20 m |
| c) Urnenreihengrab -                         | Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m |
| d) Urnenwahlgrab -                           | Länge: 0,80 m, Breite: 1,45 m |
| e) Urnengrab ohne Pflegeverpflichtung PLUS - | Länge: 0,60 m, Breite: 0,90m  |

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

- (2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.
- (3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,80 m.  
Eine Ausnahme bilden die Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung PLUS, die direkt aneinandergrenzen.
- (4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

## **§ 20 - Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen**

- (1) Außer Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung sind alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, spätestens 6 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb eines Rechtes an Grabstellen, durch die Nutzungsberechtigten (§ 6) in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. Bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist die Bepflanzung zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten. Grabschmuck zur Beerdigung ist spätestens nach 3 Wochen ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls übernimmt die Friedhofsverwaltung die Entsorgung und es fallen Gebühren laut Gebührenordnung an.
- (2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind die Inhaber der Rechte verpflichtet. Unterlässt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal entfernen. § 17 Abs. 2 und § 21 bleiben unberührt.
- (3) Komplette Abdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten, Kies (einschließlich Marmorkies), Sand, Beton, Schlacke oder anderen Materialien anstelle einer Begrünung entsprechen nicht dem Charakter des kirchlichen Friedhofs und sind unzulässig. An ihrer Stelle sollten Dauergrabpflegen vereinbart oder Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung gewählt werden (§ 12a und § 12b).
- (4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur bei Doppelgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,80 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 4a).
- (6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht aufgestellt werden. Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar aufgestellt werden.

## **§ 21 - Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen**

- (1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber der Rechte an den Grabstellen, durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und Einfassungen) und der Bepflanzung geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, Einfassungen und Bepflanzung aufzubewahren, wenn kein Berechtigter Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen dann entfernen.
- (3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war (§ 20 Abs. 2).
- (4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Urnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.
- (5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und Belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 22 - Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sicher und dauerhaft zu gründen. Fundament und Grabmal sind fest miteinander zu verbinden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig.
- (3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss

bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

- (4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig.
- (6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 21.
- (7) Einfassungen sind schlicht in friedhofstypischer Weise zu halten. Als Einfassungen sind einzelne Steine oder Steinfassungen gestattet. Zäune, Mauerwerke, Gräben etc. sind nicht gestattet.

### **§ 23 - Gestaltungsregelungen für Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
- (2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen; zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleintarsienschrift sind jedoch zugelassen.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollten möglichst bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden. Eine Verwendung in der Gestaltung des Grabmals bedarf der Genehmigung.
- (4) Die Grabmale dürfen keine Firmenbezeichnungen enthalten. Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen. Die Rückseiten aufrechtstehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.
- (5) Liegende Grabmale sowie Kissensteine sollen mindestens 0,10 m dick sein. Komplette Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind unzulässig. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als 2/3 der Grabstätte bedecken; das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.
- (6) Für die Größe der Grabmale für Urnengräber ohne Pflegeverpflichtung PLUS ist eine maximale Breite von 60 cm zulässig.

### **§ 24 - Unterhaltung der Grabmale, Haftung**

- (1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im

Verzuge, anderenfalls nach erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle, das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

- (2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 - Friedhofsgebühren**

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten - insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedungen - gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Bezirksregierung bestimmte Stelle.

### **§ 26 - Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde**

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts Anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwererten schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 27 - Alte Rechte, Kriegsgräber**

- (1) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (2) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunsch. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

## **§ 28 - Schließung, Entwidmung**

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

## **§ 29 - Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Absatz 2a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
  - a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Kirchenbüro St. Kilian Hahndorf in Goslar Mittelring 1, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Abkündigung im Gottesdienst und
  - b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig oder im amtlichen Verkündungsblatt des zuständigen Landkreises.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen in der Goslarschen Zeitung, im Gemeindebrief und im Schaukasten der Gemeinde St. Kilian Hahndorf in Goslar Mittelring 1.

- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Ev.-luth. Kirchenbüro in Goslar, St. Kilian Hahndorf Mittelring 1 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

### § 30 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen entspricht.
- (3) Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

Goslar, den 07.09.2022

#### Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Kilian Hahndorf in Goslar Kirchenvorstand



Anke Heiras  
Vorsitzende des Kirchenvorstands

Melanie Grau  
Pfarrerin

Vorstehende Friedhofsordnung hat der **Stadt Goslar** gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Goslar, den 21.09.2022



[Signature]  
(Ober-)Bürgermeisterin (Samt-)Gemeinde

.....  
(Ober-)Stadtdirektor

§ 53 Abs. 2

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß ~~§ 68 Abs. 1 Nr. 8~~ der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den ... 25. OKT. 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**



i.A. *Schnelle*  
gez. Schnelle